



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Franz Bergmüller AfD**
vom 08.10.2020

Erleichterungen für Gewerbetreibende, wie z. B. Hotel- und Gaststättenbetriebe im Eigentum des Freistaates oder einer Kommune durch den Freistaat

Die staatlichen Maßnahmen zur angeblichen Zurückdrängung des COVID-19-Virus haben auf der Welt in machen Staaten und Städten und Gemeinden die eine oder andere Idee aufkommen lassen, wie der Hotel- und Gaststättenbranche, als einer von den staatlichen Maßnahmen am intensivsten betroffenen Branche, wirkungsvoll geholfen werden kann.

So hat die Stadt Wien den Gastronomiebetrieben dadurch geholfen, dass sie an ihre fast eine Million Haushalte Gastro-Gutscheine versandt hat: „950 000 Wiener Haushalte erhalten einen Gutschein per Post, den sie bei einem teilnehmenden Betrieb einlösen können. Ein-Personen-Haushalte erhalten einen 25-Euro-Gutschein, Haushalte mit mehr Personen einen Gutschein im Wert von 50 Euro. Die Aktion läuft von Juni bis September ... ‚Unsere viel gerühmte Wiener Gastro-Szene umfasst 6 500 Betriebe, die wiederum rund 60 000 Arbeitsplätze in Wien sichert und für 1,4 Mrd. Euro Umsatz sorgt‘, sagte Bürgermeister Michael Ludwig bei der Aktionspräsentation am 13. Mai. ‚Die Gutschein-Aktion zeigt, wir kämpfen um jeden Betrieb und um jeden Arbeitsplatz.“ (<https://www.stadt-wien.at/wien/news/gastronomie-gutscheine-fuer-wiener.html>)

Die Stadt Regensburg hat die Rechtsgrundlage geschaffen, Gewerbetreibenden die Miete in Objekten ganz oder teilweise zu erlassen, die diese der Stadt aus Mietverträgen mit der Stadt schulden (vgl. Drucksache Regensburg VO/20/16942/20; auch <https://www.regensburg.de/rathaus/aemteruebersicht/wirtschafts-wissenschafts-u-finanreferat/stadtkaemmerei/mieterlass>).

Ich frage die Staatsregierung:

1. Beherbergungsbetriebe im Eigentum des Freistaates 3
 - 1.1 Welche Beherbergungsbetriebe hat der Freistaat komplett in seinem Eigentum (bitte unter Angabe des Datums, seitdem dieses Eigentum besteht, chronologisch aufschlüsseln)? 3
 - 1.2 Bei welchen Beherbergungsbetrieben ist der Freistaat am Eigentum beteiligt (bitte unter Angabe der zum Zeitpunkt der Anfrage gültigen Eigentumsverhältnisse den aktuellen prozentualen Eigentumsanteil beginnend mit dem höchsten Eigentumsanteil aufschlüsseln)? 3
 - 1.3 Welche Erleichterungen gewährt der Freistaat den in 1.1 und/oder 1.2 abgefragten Betrieben im Vergleich zum 31.12.2019 (bitte hierzu nach materiellen, immateriellen und finanziellen Erleichterungen, wie z. B. Enthebung von Pflichten, Stundungen etc., lückenlos aufschlüsseln)? 4
2. Beherbergungsbetriebe im Eigentum der Städte und Gemeinden des Freistaates 4
 - 2.1 Welche Erleichterungen gewährt der Freistaat zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage den Städten und Gemeinden, die Beherbergungsbetriebe ganz oder teilweise in ihrem Eigentum haben, im Vergleich zum 31.12.2019 im Hinblick auf diese Beherbergungsbetriebe (bitte hierzu nach materiellen, immateriellen und finanziellen Erleichterungen, wie z. B. Enthebung von Pflichten, Stundungen etc., lückenlos aufschlüsseln)? 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

2.2	Welche Erleichterungen gewährt der Freistaat zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage den Beherbergungsbetrieben, die ganz oder teilweise im Eigentum der Städte und Gemeinden sind, im Vergleich zum 31.12.2019 im Hinblick auf diese Beherbergungsbetriebe (bitte hierzu nach materiellen, immateriellen und finanziellen Erleichterungen, wie z. B. Enthebung von Pflichten, Stundungen etc., lückenlos aufschlüsseln)?	4
3.	Gaststätten im Eigentum des Freistaates	4
3.1	Welche Gaststätten, wie z. B. das Hofbräuhaus in München, hat der Freistaat komplett in seinem Eigentum (bitte unter Angabe des Datums, seit dem dieses Eigentum besteht, chronologisch aufschlüsseln)?	4
3.2	Bei welchen Gaststätten ist der Freistaat am Eigentum beteiligt (bitte unter Angabe der zum Zeitpunkt der Anfrage gültigen Eigentumsverhältnisse den aktuellen prozentualen Eigentumsanteil beginnend mit dem höchsten Eigentumsanteil aufschlüsseln)?	4
3.3	Welche Erleichterungen gewährt der Freistaat den in 3.1 und/oder 3.2 abgefragten Betrieben im Vergleich zum 31.12.2019 (bitte hierzu nach materiellen, immateriellen und finanziellen Erleichterungen, wie z. B. Enthebung von Pflichten, Stundungen etc., lückenlos aufschlüsseln)?	4
4.	Gaststätten im Eigentum der Städte und Gemeinden des Freistaates	5
4.1	Welche Erleichterungen gewährt der Freistaat zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage der Städte und Gemeinden, die Gaststätten ganz oder teilweise in ihrem Eigentum haben, im Vergleich zum 31.12.2019 im Hinblick auf diese Gaststätten (bitte hierzu nach materiellen, immateriellen und finanziellen Erleichterungen, wie z. B. Enthebung von Pflichten, Stundungen etc., lückenlos aufschlüsseln)?	5
4.2	Welche Erleichterungen gewährt der Freistaat zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage den Gaststätten, die ganz oder teilweise im Eigentum der Städte und Gemeinden sind, im Vergleich zum 31.12.2019 im Hinblick auf diese Gaststätten (bitte hierzu nach materiellen, immateriellen und finanziellen Erleichterungen, wie z. B. Enthebung von Pflichten, Stundungen, Möglichkeit der Ausweitung der Bewirtung im Außenbereich/Straßenbereich etc., lückenlos aufschlüsseln)?	5
5.	Rechtliche Rahmenbedingungen zur Schaffung von Vorteilen, die der Staat geben kann	5
5.1	Wäre es dem Freistaat bei der gegenwärtigen Rechtslage möglich, den in seinem Eigentum befindlichen Betrieben aus dem Hotel- und Gaststättengewerbe zur Überwindung von Notzeiten wirtschaftliche Vorteile zu gewähren und z. B. die Pacht zu erlassen (bitte unter Angabe der einschlägigen Rechtsgrundlagen für die Fälle eines ganzen oder teilweisen Pächterlasses ausführlich darlegen und begründen)?	5
5.2	Wäre es dem Freistaat bei der gegenwärtigen Rechtslage möglich, den teilweise in seinem Eigentum befindlichen Betrieben aus dem Hotel- und Gaststättengewerbe zur Überwindung von Notzeiten wirtschaftliche Vorteile zu gewähren und z. B. die Pacht zu erlassen (bitte unter Angabe der einschlägigen Rechtsgrundlagen für die Fälle eines ganzen oder teilweisen Pächterlasses ausführlich darlegen und begründen)?	5
5.3	Welche Gesetzesänderungen plant die Staatsregierung, um die in 5.1, 5.2 abgefragten Möglichkeiten zu schaffen?	6
6.	Rechtliche Rahmenbedingungen zur Schaffung von Vorteilen, die die Kommunen geben können	6
6.1	Wäre es dem Freistaat bei der gegenwärtigen Rechtslage möglich, den Kommunen die Möglichkeit zu eröffnen, den in deren Eigentum befindlichen Betrieben aus dem Hotel- und Gaststättengewerbe zur Überwindung von Notzeiten wirtschaftliche Vorteile zu gewähren und z. B. die Pacht zu erlassen (bitte unter Angabe der einschlägigen Rechtsgrundlagen für die Fälle eines ganzen oder teilweisen Pächterlasses ausführlich darlegen und begründen)?	6

6.2	Wäre es dem Freistaat bei der gegenwärtigen Rechtslage möglich, den Kommunen die Möglichkeit zu eröffnen, den teilweise in deren Eigentum befindlichen Betrieben aus dem Hotel- und Gaststättengewerbe zur Überwindung von Notzeiten wirtschaftliche Vorteile zu gewähren und z. B. die Pacht zu erlassen (bitte unter Angabe der einschlägigen Rechtsgrundlagen für die Fälle eines ganzen oder teilweisen Pächterlasses ausführlich darlegen und begründen)?	6
6.3	Welche Gesetzesänderungen plant die Staatsregierung, um die in 6.1, 6.2 abgefragten Möglichkeiten zu schaffen?.....	7
7.	Welche Rechtsgrundlagen stehen den in 1–6 abgefragten Erleichterungen durch den Freistaat oder durch eine Kommune aus Sicht der Staatsregierung entgegen?	7
8.	Reduzierung des Mietzinses nach dem Vorbild der Stadt Regensburg.....	7
8.1	Hat die Staatsregierung im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht Bedenken gegen die Vorgehensweise der Stadt Regensburg, den zwischen Gewerbetreibenden und ihr vertraglich vereinbarten Mietzins bis auf null zu reduzieren?	7
8.2	Welche weiteren Erleichterungen sind nach Kenntnis der Staatsregierung für Kommunen denkbar, wenn diese hierfür die entsprechenden Rechtsgrundlagen schaffen würden mit dem Ziel, unter dem von der Staatsregierung angeordneten Lockdown oder den von der Staatsregierung angeordneten Hygienemaßnahmen Erleichterungen zu ermöglichen (bitte ausführen für z. B. Direktzuschüsse für den Betrieb oder den Erhalt des Betriebs, „Gastro-Gutscheine“ von z. B. 25 Euro/Person oder 50 Euro/Haushalt nach dem Beispiel der Stadt Wien etc.)?	7

Antwort

des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration sowie dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
vom 01.12.2020

1. Beherbergungsbetriebe im Eigentum des Freistaates

1.1 Welche Beherbergungsbetriebe hat der Freistaat komplett in seinem Eigentum (bitte unter Angabe des Datums, seitdem dieses Eigentum besteht, chronologisch aufschlüsseln)?

Siehe Anlage 1.

1.2 Bei welchen Beherbergungsbetrieben ist der Freistaat am Eigentum beteiligt (bitte unter Angabe der zum Zeitpunkt der Anfrage gültigen Eigentumsverhältnisse den aktuellen prozentualen Eigentumsanteil beginnend mit dem höchsten Eigentumsanteil aufschlüsseln)?

Siehe Anlage 1.

1.3 Welche Erleichterungen gewährt der Freistaat den in 1.1 und/oder 1.2 abgefragten Betrieben im Vergleich zum 31.12.2019 (bitte hierzu nach materiellen, immateriellen und finanziellen Erleichterungen, wie z. B. Enthebung von Pflichten, Stundungen etc., lückenlos aufschlüsseln)?

Den Betrieben können finanzielle Erleichterungen gewährt werden, insbesondere Aussetzung der Mindestpacht, Umstellung auf reine Umsatzpacht, zinslose Stundung von Forderungen, keine Berechnung von Ausfallentschädigungen wegen Unterschreitung vertraglicher Mindestabnahmemengen oder Änderung von Verträgen auf Antrag der Betriebe. Im Hinblick auf die Vertraulichkeit der Vertragsverhältnisse können zu den getroffenen Vereinbarungen im Einzelnen keine Angaben gemacht werden.

2. Beherbergungsbetriebe im Eigentum der Städte und Gemeinden des Freistaates

2.1 Welche Erleichterungen gewährt der Freistaat zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage den Städten und Gemeinden, die Beherbergungsbetriebe ganz oder teilweise in ihrem Eigentum haben, im Vergleich zum 31.12.2019 im Hinblick auf diese Beherbergungsbetriebe (bitte hierzu nach materiellen, immateriellen und finanziellen Erleichterungen, wie z. B. Enthebung von Pflichten, Stundungen etc., lückenlos aufschlüsseln)?

2.2 Welche Erleichterungen gewährt der Freistaat zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage den Beherbergungsbetrieben, die ganz oder teilweise im Eigentum der Städte und Gemeinden sind, im Vergleich zum 31.12.2019 im Hinblick auf diese Beherbergungsbetriebe (bitte hierzu nach materiellen, immateriellen und finanziellen Erleichterungen, wie z. B. Enthebung von Pflichten, Stundungen etc., lückenlos aufschlüsseln)?

Nach Mitteilung des federführend zuständigen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) stand und steht allen gastgewerblichen Betrieben – egal in wessen Eigentum sich die Immobilie befindet – die Beantragung der branchenübergreifenden Soforthilfen, Überbrückungshilfen sowie aktuell der Novemberhilfen offen, ebenso wie die Darlehensprodukte der LfA.

3. Gaststätten im Eigentum des Freistaates

3.1 Welche Gaststätten, wie z. B. das Hofbräuhaus in München, hat der Freistaat komplett in seinem Eigentum (bitte unter Angabe des Datums, seit dem dieses Eigentum besteht, chronologisch aufschlüsseln)?

Siehe Anlage 2.

3.2 Bei welchen Gaststätten ist der Freistaat am Eigentum beteiligt (bitte unter Angabe der zum Zeitpunkt der Anfrage gültigen Eigentumsverhältnisse den aktuellen prozentualen Eigentumsanteil beginnend mit dem höchsten Eigentumsanteil aufschlüsseln)?

Siehe Anlage 2.

3.3 Welche Erleichterungen gewährt der Freistaat den in 3.1 und/oder 3.2 abgefragten Betrieben im Vergleich zum 31.12.2019 (bitte hierzu nach materiellen, immateriellen und finanziellen Erleichterungen, wie z. B. Enthebung von Pflichten, Stundungen etc., lückenlos aufschlüsseln)?

Den Betrieben können finanzielle Erleichterungen gewährt werden, insbesondere Aussetzung der Mindestpacht oder Mindestbezugsmengen, Umstellung auf reine Umsatzpacht, zinslose Stundung von Forderungen, keine Berechnung von Ausfallentschädigungen wegen Unterschreitung vertraglicher Mindestbezugsmengen oder Änderung von Verträgen auf Antrag der Betriebe. Im Hinblick auf die Vertraulichkeit der Vertragsverhältnisse können zu den getroffenen Vereinbarungen im Einzelnen keine Angaben gemacht werden.

- 4. Gaststätten im Eigentum der Städte und Gemeinden des Freistaates**
- 4.1 Welche Erleichterungen gewährt der Freistaat zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage der Städte und Gemeinden, die Gaststätten ganz oder teilweise in ihrem Eigentum haben, im Vergleich zum 31.12.2019 im Hinblick auf diese Gaststätten (bitte hierzu nach materiellen, immateriellen und finanziellen Erleichterungen, wie z. B. Enthebung von Pflichten, Stundungen etc., lückenlos aufschlüsseln)?**

Siehe Antwort zu Fragen 2.1 und 2.2.

- 4.2 Welche Erleichterungen gewährt der Freistaat zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage den Gaststätten, die ganz oder teilweise im Eigentum der Städte und Gemeinden sind, im Vergleich zum 31.12.2019 im Hinblick auf diese Gaststätten (bitte hierzu nach materiellen, immateriellen und finanziellen Erleichterungen, wie z. B. Enthebung von Pflichten, Stundungen, Möglichkeit der Ausweitung der Bewirtung im Außenbereich/Straßenbereich etc., lückenlos aufschlüsseln)?**

Siehe Antwort zu Fragen 2.1 und 2.2.

Die Bayerischen Spielbanken Bad Füssing, Bad Kötzing, Bad Wiessee, Feuchtwangen, Garmisch-Partenkirchen und Lindau werden in – von den Spielbanken gepachteten – Gebäuden in kommunalem Eigentum betrieben. Die Gastronomiebetriebe sind von den Spielbanken unterverpachtet. Den Pächtern wurden finanzielle Erleichterungen, wie z. B. Stundung von Pachtzinsen und Nebenkostenvorauszahlungen, gewährt. Im Hinblick auf die Vertraulichkeit der Vertragsverhältnisse können zu den getroffenen Vereinbarungen im Einzelnen keine Angaben gemacht werden.

- 5. Rechtliche Rahmenbedingungen zur Schaffung von Vorteilen, die der Staat geben kann**
- 5.1 Wäre es dem Freistaat bei der gegenwärtigen Rechtslage möglich, den in seinem Eigentum befindlichen Betrieben aus dem Hotel- und Gaststättengewerbe zur Überwindung von Notzeiten wirtschaftliche Vorteile zu gewähren und z. B. die Pacht zu erlassen (bitte unter Angabe der einschlägigen Rechtsgrundlagen für die Fälle eines ganzen oder teilweisen Pächterlasses ausführlich darlegen und begründen)?**
- 5.2 Wäre es dem Freistaat bei der gegenwärtigen Rechtslage möglich, den teilweise in seinem Eigentum befindlichen Betrieben aus dem Hotel- und Gaststättengewerbe zur Überwindung von Notzeiten wirtschaftliche Vorteile zu gewähren und z. B. die Pacht zu erlassen (bitte unter Angabe der einschlägigen Rechtsgrundlagen für die Fälle eines ganzen oder teilweisen Pächterlasses ausführlich darlegen und begründen)?**

Die Fragestellung kann für die haushaltsrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten des Freistaates in beiden Fällen grundsätzlich positiv beantwortet werden. Für teilweise im Eigentum des Freistaates befindliche Liegenschaften richtet sich die Handlungsfähigkeit des Freistaates nach den jeweils mit den Miteigentümern bestehenden Rechtsbeziehungen.

Insbesondere ermöglicht Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) i. V. m. den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften für die Dauer von Beschränkungen aufgrund der aktuellen Pandemielage eine ganz oder teilweise Umstellung von Miet- und Pachtverhältnissen auf Umsatzpachtmodelle nach Bewertung des jeweiligen Einzelfalles vorzunehmen. Durch solche Umstellungen ist es möglich, dass negative Umsatzentwicklungen aufgrund der Pandemielage unmittelbar durch eine spiegelbildliche Absenkung der Miet- und Pachtforderungen des Freistaates abgefedert werden können.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit, bei erheblichen Härten für den Schuldner je nach Sachlage im Einzelfall auf Antrag insbesondere auch zinslose Stundungen nach Maßgabe von Art. 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHO und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften zu gewähren.

Ein Erlass gem. Art. 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHO und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften ist erst möglich, wenn eine Stundung nicht in Betracht kommt. Damit ist ein Erlass nur in besonders schweren Härtefalllagen denkbar.

Die vorgenannten haushaltsrechtlichen Möglichkeiten lassen es damit in Ausnahme zum Grundsatz rechtzeitiger und vollständiger Einnahmeerhebung gem. Art. 34 Abs. 1 BayHO zu, zeitnah und dem jeweiligen Einzelfall angemessen auf Härtefalllagen in den Vertragsverhältnissen des Freistaates zu reagieren.

Über die skizzierten Gestaltungsspielräume hat das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat die immobilienbewirtschaftenden Stellen innerhalb der Staatsregierung informiert.

5.3 Welche Gesetzesänderungen plant die Staatsregierung, um die in 5.1, 5.2 abgefragten Möglichkeiten zu schaffen?

Mit Blick auf die weitreichenden Möglichkeiten der Staatsregierung, im Rahmen der vorhandenen haushaltsrechtlichen Regelungen auf entstehende Härten in den Miet- und Pachtverhältnissen des Freistaates angemessen im Einzelfall zu reagieren, besteht kein zusätzlicher gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

6. Rechtliche Rahmenbedingungen zur Schaffung von Vorteilen, die die Kommunen geben können

6.1 Wäre es dem Freistaat bei der gegenwärtigen Rechtslage möglich, den Kommunen die Möglichkeit zu eröffnen, den in deren Eigentum befindlichen Betrieben aus dem Hotel- und Gaststättengewerbe zur Überwindung von Notzeiten wirtschaftliche Vorteile zu gewähren und z. B. die Pacht zu erlassen (bitte unter Angabe der einschlägigen Rechtsgrundlagen für die Fälle eines ganzen oder teilweisen Pachterlasses ausführlich darlegen und begründen)?

Nach Mitteilung des federführend zuständigen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration stellt die selektive betriebsbezogene Gewährung von wirtschaftlichen Vorteilen, die einzelne im Wettbewerb stehende Unternehmen im Vergleich zu anderen begünstigt, eine direkte Wirtschaftsförderung dar. Diese ist keine kommunale Aufgabe und daher kommunalrechtlich unzulässig. Der teilweise oder vollständige Erlass von Miet-, Pachtzinsen und sonstigen Nutzungsentgelten verstößt zudem gegen das Verschenkungsverbot (Art. 75 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung – GO), der eine Konkretisierung des in Art. 61 Abs. 2 Satz 1 GO enthaltenen Gebots der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung darstellt. Eine Kommune muss daher für eine Nutzungsüberlassung von kommunalem Vermögen grundsätzlich das marktübliche Entgelt verlangen. Eine Ausnahme gilt dann, wenn das Herabsenken des Pachtzinses zur Erfüllung von kommunalen Aufgaben erfolgt (Art 75 Abs. 3 Satz 2 GO). Die Aufrechterhaltung einer lokalen touristischen Infrastruktur, zu der auch Gastwirtschaften und Beherbergungsbetriebe zählen, kann unter bestimmten Voraussetzungen dem kommunalen Aufgabenkreis zugeordnet werden. Zudem kann der Erhalt von Gastwirtschaften (als Kristallisationspunkt zur Stärkung der Zusammengehörigkeit der Einwohner) auch unter dem Aspekt der Kulturpflege zu den kommunalen Aufgaben gehören.

6.2 Wäre es dem Freistaat bei der gegenwärtigen Rechtslage möglich, den Kommunen die Möglichkeit zu eröffnen, den teilweise in deren Eigentum befindlichen Betrieben aus dem Hotel- und Gaststättengewerbe zur Überwindung von Notzeiten wirtschaftliche Vorteile zu gewähren und z. B. die Pacht zu erlassen (bitte unter Angabe der einschlägigen Rechtsgrundlagen für die Fälle eines ganzen oder teilweisen Pachterlasses ausführlich darlegen und begründen)?

Nach Mitteilung des federführend zuständigen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration macht es für die Bewertung der Zulässigkeit keinen Unterschied, ob sich der verpachtete Betrieb ganz oder teilweise im Eigentum einer Kommune befindet. Deswegen wird auf die Antwort zu Frage 6.1 verwiesen.

6.3 Welche Gesetzesänderungen plant die Staatsregierung, um die in 6.1, 6.2 abgefragten Möglichkeiten zu schaffen?

Von der Staatsregierung sind keine Gesetzesänderungen geplant.

7. Welche Rechtsgrundlagen stehen den in 1–6 abgefragten Erleichterungen durch den Freistaat oder durch eine Kommune aus Sicht der Staatsregierung entgegen?

Siehe Antworten zu Fragen 5.1, 5.2 und 6.1.

8. Reduzierung des Mietzinses nach dem Vorbild der Stadt Regensburg
8.1 Hat die Staatsregierung im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht Bedenken gegen die Vorgehensweise der Stadt Regensburg, den zwischen Gewerbetreibenden und ihr vertraglich vereinbarten Mietzins bis auf null zu reduzieren?

Nach Mitteilung des federführend zuständigen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration wird in der Sitzungsvorlage zum Stadtratsbeschluss der Stadt Regensburg, auf den in der Vorbemerkung der Schriftlichen Anfrage verwiesen wird und der auf der Homepage der Stadt Regensburg veröffentlicht ist, die Rechtslage ausführlich dargestellt und zutreffend gewürdigt. Ihr ist zu entnehmen, dass der Mieterlass nur unter bestimmten strengen Voraussetzungen, zeitlich befristet und nach vorheriger Prüfung des jeweiligen Einzelfalles erfolgen kann. Ein Mieterlass bzw. eine Reduzierung erfordert demnach entweder einen zivilrechtlichen Rechtsanspruch, ein längerfristiges wirtschaftliches Interesse der Stadt oder (im absoluten Ausnahmefall) das Vorliegen von Unbilligkeitsgesichtspunkten. Gegen die Vorgehensweise der Stadt Regensburg bestehen keine rechtsaufsichtlichen Bedenken. Ein Verstoß gegen die für Kommunen geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften (nur diese können im Rahmen der staatlichen Rechtsaufsicht beanstandet werden) ist nicht erkennbar.

8.2 Welche weiteren Erleichterungen sind nach Kenntnis der Staatsregierung für Kommunen denkbar, wenn diese hierfür die entsprechenden Rechtsgrundlagen schaffen würden mit dem Ziel, unter dem von der Staatsregierung angeordneten Lockdown oder den von der Staatsregierung angeordneten Hygienemaßnahmen Erleichterungen zu ermöglichen (bitte ausführen für z. B. Direktzuschüsse für den Betrieb oder den Erhalt des Betriebs, „Gastro-Gutscheine“ von z. B. 25 Euro/Person oder 50 Euro/Haushalt nach dem Beispiel der Stadt Wien etc.)?

Nach Mitteilung des federführend zuständigen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration ist die Gewährung von Direktzuschüssen an bestimmte Betriebe als Maßnahme der direkten Wirtschaftsförderung unzulässig. Auch die Gewährung finanzieller Anreize für die Bürgerinnen und Bürger in Form von Gutscheinen ist vor dem Hintergrund des kommunalen Verschenkungsverbot es kritisch zu sehen. Kommunalrechtlich unbedenklich wären hingegen Maßnahmen, die die Rahmenbedingungen der örtlichen Wirtschaft allgemein verbessern (indirekte Wirtschaftsförderung).

Anlage 1

zur Schriftlichen Anfrage des Herrn Abgeordneten Franz Bergmüller vom 8. Oktober 2020 betreffend Erleichterungen für Gewerbetreibende, wie z.B. Hotel- und Gaststätten-Betriebe im Eigentum des Freistaats oder einer Kommunen durch den Freistaat

Aufstellung zu Fragen 1.1 und 1.2

Objekt	seit wann im Eigentum	Eigentumsanteil Freistaat
Münchner Hofbräu Coburg	Mitte 18. Jhd.	100 %
Kurhaus Bad Bocklet	1814	100 %
Badhotel Bad Brückenau	1823	100 %
Parkhotel Bad Brückenau	1900	100 %
Haus Widder Bad Brückenau	1907	100 %
Schneibsteinhaus	1978	100 %
Gotzenalm	1978	100 %
Wasseralm	1978	100 %
Kühroint-Alm	1978	100 %
Seehof in Herrsching am Ammersee	1992	100 %
Kapuzinerhof in Laufen	2001	100 %
Waldschmidthaus	2017	100 %
Schachenhaus	1)	100 %
Hotel Gaststätte zur Linde auf der Fraueninsel	1)	100 %
Schlossrestaurant Neuschwanstein	1)	100 %
Schlosshotel Linderhof	1)	100 %
Hotel Gaststätte Eremitage in Bayreuth	1)	100 %
Tagungshotel in Gmund am Tegernsee	2)	100 %
Jugendherberge Sudelfeld bei Bayrischzell	2)	100 %
Lautersee-Alm bei Mittenwald	2)	100 %
Hotel Marienbad in München	2)	100 %

1) Der Großteil der Liegenschaften, die von der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen betreut werden, befindet sich bereits seit Gründung dieser Verwaltung im Jahr 1918 im Eigentum des Freistaats Bayern.

2) In der Kürze der Zeit konnten mit vertretbarem Aufwand keine näheren Angaben dazu ermittelt werden, seit wann sich die Objekte im Eigentum des Freistaats Bayern befinden.

Anlage 2

zur Schriftlichen Anfrage des Herrn Abgeordneten Franz Bergmüller vom 8. Oktober 2020 betreffend Erleichterungen für Gewerbetreibende, wie z.B. Hotel- und Gaststätten-Betriebe im Eigentum des Freistaats oder einer Kommunen durch den Freistaat

Aufstellung zu Fragen 3.1 und 3.2

Objekt	seit wann im Eigentum	Eigentumsanteil Freistaat
Hofbräuhaus am Platzl	1589	100 %
Münchner Hofbräu Coburg	Mitte 18. Jhd.	100 %
Kurgarten-Café Bad Reichenhall	1810	100 %
Restaurant Café Aquamarin Therme Bad Steben	1810	100 %
Kurgarten-Café Bad Bocklet	1814	100 %
Kurgarten-Café Bad Kissingen	1814	100 %
Bellevue in Bad Brückenau	1818	100 %
Gaststätte Waldhütte, Eckersdorf	1885	100 %
Hofbräukeller München	1896	100 %
Bachmaier Leopold in München	Anfang 20. Jhd.	100 %
Haus Löwe in Bad Brückenau	1907	100 %
Haus Carpe Diem in Bad Brückenau	1911	100 %
Gaststätte „Kleines Seehaus“ in St. Heinrich	1926	100 %
Gastronomie der Bayerischen Spielbank Bad Kissingen	1955	100 %
Racheldiensthütte	1970	100 %
Schneibsteinhaus	1978	100 %
Gotzenalm	1978	100 %
Wasseralm	1978	100 %
Kühroint-Alm	1978	100 %
Wimbachschloß	1978	100 %
Gastronomie der Bayerischen Spielbank Bad Reichenhall	1988	100 %
Seehof in Herrsching	1992	100 %
Alter Wirt in Moosach	1993	100 %
Harlachinger Jagdschlössl	1993	100 %
Hofbräu Obermenzing	1993	100 %
Kapuzinerhof in Laufen	2001	100 %

Gastronomie Haus zur Wildnis	2006	100 %
Gastronomie der Bayerischen Spielbank Bad Steben	2007	100 %
Café Hans-Eisenmann-Haus	2010	100 %
Gaststätte Haidstein, Chamerau	2011	100 %
Gaststätte Alpenküche im Haus der Berge	2013	100 %
Waldschmidthaus	2017	100 %
Tannenhütte, Garmisch-Partenkirchen	2018	100 %
Wirtshaus im Haus der Bayerischen Geschichte in Regensburg	2019	100 %
Burgschänke Veste Coburg	1)	100 %
Restaurant Orangerie in Ansbach	1)	100 %
Gaststätte Schönbusch in Aschaffenburg	1)	100 %
Schlossweinstube in Aschaffenburg	1)	100 %
Café Rosengarten in Bamberg	1)	100 %
Café Schloss Seehof	1)	100 %
Café Schloss Fantaisie	1)	100 %
Burgschänke und Café Plassenburg	1)	100 %
Schlosscafé Sanspareil	1)	100 %
Parkrestaurant Rosenau	1)	100 %
Café Eremitage	1)	100 %
Residenzgaststätte in Würzburg	1)	100 %
Burggaststätte und Alte Wache in Würzburg	1)	100 %
Burgschänke auf der Willibaldsburg	1)	100 %
Hotel/Gaststätte Eremitage in Bayreuth	1)	100 %
Gaststätte „zum Aumeister“ in München	1)	100 %

Biergarten/Restaurant am Chinesischen Turm in München	1)	100 %
Schlosswirtschaft Schwaige in München	1)	100 %
Fasanerie Nymphenburg in München	1)	100 %
Schumann´s Bar am Hofgarten München	1)	100 %
Pfälzer Residenz Weinstube in München	1)	100 %
Schlosscafé Dachau	1)	100 %
Schachenhaus	1)	100 %
Schlosswirtschaft Herrenchiemsee	1)	100 %
Schloßcafé Herrenchiemsee	1)	100 %
Hotel/Gaststätte zur Linde auf der Fraueninsel	1)	100 %
Schlossrestaurant Neuschwanstein	1)	100 %
Café-Bistro Neuschwanstein	1)	100 %
Gaststätte St. Bartholomä	1)	100 %
Fischstüberl St. Bartholomä	1)	100 %
Burgschänke Burg Trausnitz	1)	100 %
Burgkeller Rosenberg ob Riedenburg	1)	100 %
Gaststätte Alte Villa in Utting am Ammersee	1)	100 %
Seerestaurant „Alpenblick“ in Uffing am Staffelsee	1)	100 %
Residenzcafé in Landshut	1)	100 %
Café-Bistro an der Befreiungshalle Kelheim	1)	100 %
Gaststätte Taxisgarten	1)	100 %
Burgcafé in Burghausen	1)	100 %
Schlosscafé Höchstädt	1)	100 %
Weinbar FRANK in München	1)	100 %
Schlosswirtschaft Schleißheim	1)	100 %

Bräustüberl Weihenstephan	2)	100 %
Café im Botanischen Garten München	2)	100 %
Café im Museum Mensch und Natur	2)	100 %
Café und Restaurant im Museum im Bayerischen Nationalmuseum	2)	100 %
max2 Café im Museum Fünf Kontinente in München	2)	100 %
Café Klenze in der Alten Pinakothek	2)	100 %
Café in der Pinakothek der Moderne	2)	100 %
Café im Zebra in der Sammlung Brandhorst	2)	100 %
Café Glyptothek	2)	100 %
Café Antikensammlung	2)	100 %
Restaurant Hunsinger in der Neuen Pinakothek	2)	100 %
Caféteria an den Gläsernen Gärten im Glasmuseum Frauenau	2)	100 %
Altes Brennhaus Café und Restaurant im Porzellanikon Selb	2)	100 %
nunó Restaurant im Staatlichen Textil- und Industriemuseum Augsburg	2)	100 %
Shopcafé Ludovico im Staatlichen Museum Ägyptischer Kunst	2)	100 %
Kokoro Japanisches Restaurant im Neuen Museum in Nürnberg	2)	100 %
StaBi Café in München	2)	100 %
Restaurant Prinzipal in der Bayerischen Theaterakademie August Everding im Prinzregententheater	2)	100 %
Cantina Conviva in der Hochschule für Fernsehen und Film München	2)	100 %
Cotidiano Promenadeplatz in München	2)	100 %

Herzog Bar in München	2)	100 %
Café Kreuzkamm in der Pacellistraße in München	2)	100 %
Weinbar im Alten Hof München	2)	100 %
Parkcafé in München	2)	100 %
Café zur Mauth in München	2)	100 %
Shinshu in Ingolstadt	2)	100 %
Gaststätte Achselschwang, Achselschwang, Utting am Ammersee	2)	100 %
Gasthof Grub, Poing	2)	100 %
Bergwirtschaft Guglhör, Riegsee	2)	100 %
Gasthof Herzogin Anna, Schwaiganger, Ohlstadt	2)	100 %
Gaststätte „Hoher Bogen“, Rimbach	2)	100 %
Waldhaus Einsiedel, Arnsteiner Brauerei Bender, Arnstein	2)	100 %
Raststätte Schlegelmulde, Bad Reichenhall	2)	100 %

1) Der Großteil der Liegenschaften, die von der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen betreut werden, befindet sich bereits seit Gründung dieser Verwaltung im Jahr 1918 im Eigentum des Freistaats Bayern.

2) In der Kürze der Zeit konnten mit vertretbarem Aufwand keine näheren Angaben dazu ermittelt werden, seit wann sich die Objekte im Eigentum des Freistaats Bayern befinden.